



Die Grundvoraussetzung – für alle:

Schule informieren!

Informieren Sie die Lehrer/innen darüber, dass Ihr Kind stottert und Anspruch auf Nachteilsausgleich hat – auch und vor allem, wenn in Ihrem Bundesland kein offizieller „Antrag“ für einen Nachteilsausgleich gestellt werden muss.

Bringen Sie Informationsmaterial mit, bieten Sie ein ergänzendes Telefonat mit der/dem Therapeut/en an, machen Sie Vorschläge, welche Maßnahmen Ihrem Kind im Unterricht oder bei Prüfungen helfen können. Wiederholen Sie diese Gespräche regelmäßig, notieren Sie die Vereinbarungen und lassen Sie sich diese bestätigen.

Regelungen für den Nachteilsausgleich: **Bundesland Saarland**

Gesetzliche Grundlage?

§§14-16 „Verordnung zur inklusiven Unterrichtung und besonderen pädagogischen Förderung (Inklusionsverordnung)“ (InkVO) vom 03.08.2015, die durch das Rundschreiben „Gewährung von Nachteilsausgleich in weiterführenden allgemein bildenden Schulen, in beruflichen Schulen und in Förderschulen/§§14-16 der Inklusionsverordnung“ vom 18.04.2017 für alle Schulformen gilt.

An sonderpädagogischen Förderbedarf gebunden?

Nein

An Behindertenausweis gebunden?

Nein

Nachweis? Was muss erbracht werden?

- ärztliches Attest?
- sprachtherapeutische Diagnose?
- Gutachten durch Fachdienst? (Welcher?)

Die Bezugnahme auf eine medizinische, therapeutische oder pädagogische Diagnose ist erforderlich. Neben Gutachten und Förderplänen der Schule können außerschulische Stellungnahmen oder Gutachten z.B. ärztliche oder amtsärztliche Atteste von der Schule angefordert, aktualisiert und einbezogen werden. Über NTA < 6 Monate entscheidet die Fachlehrkraft in Abstimmung mit der Schulleitung. Bei NTA > 6 Monate entscheidet die Klassen- bzw. Jahrgangskonferenz.

Antrag erforderlich?

- Falls ja: Antrag formlos oder formell?

Ja, formloser schriftlichen Antrag an die Schulleitung. Bei Prüfungen die Prüfungsordnung beachten und frühzeitig beantragen; z.B. fürs Abitur meist zu Beginn des 1. Halbjahres der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe.

Vermerk in der Schülerakte?

Ja. Die Festlegungen zum Nachteilsausgleich sind für den vereinbarten Zeitraum verbindlich und müssen von allen Lehrkräften berücksichtigt werden.

Im Zeugnis vermerkt?

Nein.

Auch für zentrale Prüfungen?

Ja.

Zusätzliche Information:

Mögliche AnsprechpartnerInnen, u.a. aus dem Ministerium für Bildung und Kultur: <https://www.saarland.de/118308.htm>